

Beschluss des Landrates vom 19.04.2018

Nr. 1992

15. Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts 2017/115; Protokoll: md

Die Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** begrüsst Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann.

Kommissionspräsident **Andreas Dürr** (FDP) führt aus, dass die Vorlage ein kleineres Mammutprojekt darstelle, mit der sich die Kommission längere Zeit auseinandergesetzt habe. Es geht um die Kantonsverfassung und es sind 8 Gesetze betroffen. Wenn man an einen Ort etwas geändert hat, musste man überprüfen, ob es an einer anderen Stelle Auswirkungen hat etc. So betrachtet ist es ein komplexes Geschäft. Im Kern war es eine Vorlage der Gerichte, basierend auf einer Sparvorlage. Da die Gerichte aber erst vor kurzem eine Sparvorlage umsetzen mussten, gab es kaum mehr Sparmöglichkeiten. Die Kommission hat deshalb alle Massnahmen sehr kritisch und detailliert geprüft. Im Grossen und Ganzen ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass die bisherigen Sparmassnahmen nur begrenzt erfolgreich sind. Die Justiz ist ein sehr heikles Gebiet und die Qualität der Justiz muss unbedingt hochgehalten werden. Die Justiz ist ein Staatsmonopol und eine nichtdelegierbare Aufgabe. Dort darf nicht willkürlich an der Sparschraube gedreht werden. Der Votant will jetzt nicht alle Änderungen einzeln vortragen und verweist für Details auf den Bericht. Da einzelne Dinge besonders wichtig sind, sollen sie hier kurz erwähnt werden. Es sind dies die Gerichtsorganisation, die Prozesstechnik und die Kostenverteilung.

Bei der Kostenverteilung gibt es die wesentliche Neuerung, dass neu im Falle von Unterliegen auch das Gemeindewesen Gerichtskosten tragen muss. Schliesslich geht hierbei «das Geld vom einen Sack in den anderen», aber eventuell führt es hoffentlich auch dazu, dass das Gemeindewesen etwas zurückhaltender mit Rekursen und Gerichtseingaben umgeht und stattdessen im Vorfeld nach Lösungen sucht. Deshalb ist es richtig, dass im Ausgang eines Verfahrens im Falle des Unterliegens auch die Gemeinden Kosten übernehmen. Damit werden die Spiesse zwischen dem Privaten und dem Gemeindewesen gleich lang gemacht.

In der Gerichtsorganisation gab es zahlreiche Finessen, auf welche nicht näher eingegangen werden soll. Ein Punkt der auch für den Landrat wichtig ist, betrifft die Wahlen. Bei der Wahl des Kantonsgerichtspräsidiums wird das Wahlrecht des Landrats über das Organisationsrecht des Kantonsgerichts gestellt. In Zukunft kann der Landrat entscheiden, wer Kantonsgerichtspräsident wird, und das Gericht muss je nachdem eine Rochade vornehmen. Bisher hat der Landrat nur eine Auswahl vom Kantonsgericht vorgelegt bekommen. Das wurde von der JSK nun umgekehrt: Der Landrat soll in Zukunft oberhalb der internen Organisation des Gerichts stehen.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Rotation. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch nach einem Rotationsprinzip am Kantonsgerichtspräsidium geäussert. Das hat die JSK als ungeschickt betrachtet. Dieses Amt braucht eine Einarbeitungszeit, und dafür ist die Rotation unpassend. Man hat sich wirklich sehr detailliert mit dem Anliegen beschäftigt, unter anderem wurden auch Begrifflichkeiten geklärt. Es wird weiterhin am Begriff «Kantonsgerichtspräsidium» festgehalten (anstatt Vorsitzende Person bzw. Stellvertretung der Geschäftsleitung der Gerichte). Diese Bezeichnung wurde als unpraktisch und die Änderung als unnötig erachtet.

Ebenfalls diskutiert wurde die Wahlkompetenz der Zivilkreisgerichte. Auch hier wird dem Landrat mehr Kompetenz zugeteilt. Es hat sich gezeigt, dass die Stimmbeteiligung jeweils sehr tief war, und der politische Wahlkampf ist für Gerichtspositionen eher schädlich. Im Rahmen eines «Gentlemen's-Agreement» sollen die erst und zweitinstanzlichen Gerichte zukünftig von Landrat gewählt werden. Bei den Friedensrichtern wurde der Vorschlag eingebracht, dass es nur noch einen Frie-

densrichter pro Kreis gibt. Die Kommission hat festgestellt, dass hier das Sparpotential gegen null läuft. Zwei Friedensrichter pro Wahlkreis ermöglichen erstens eine politische Ausgewogenheit, und zweitens kann mit zwei Richtern dem Vorwurf der Befangenheit in den kleinräumigen Gegenden besser begegnet werden. Deshalb hat die Kommission diesen Vorschlag abgelehnt. Es soll pro Wahlkreis weiterhin zwei Friedensrichter geben. Ansonsten hat die Kommission sehr viele redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Das Pièce de résistance war das Prozessrecht. Dort war der wesentliche Sparvorschlag der Gerichte, dass man in der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht auf eine Dreierbesetzung zurückgeht. Die JSK ist der Meinung, dass dies gerade in dieser Abteilung einen heiklen Eingriff in die Justiz bedeutet. Die Akzeptanz eines Urteils ist sicher höher, wenn es von einer Fünferkammer gefällt wird. Zudem hat die Einsparung von zwei nebenamtlichen Kantonsrichtern nur eine sehr geringe finanzielle Auswirkung. Die minimale Einsparung kann gemäss JSK in keiner Weise den Nachteil einer Rechtsunsicherheit aufwägen. Die JSK hat diesen Vorschlag deutlich zurückgewiesen und hält an einer Fünferkammer in der Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsgericht fest. Zugestimmt hat die JSK den Vorschlägen bei einigen Details bezüglich der Verfahrensabläufe sowie der Anhebung der Streitwerte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die JSK überall dort, wo es um den Kern oder die Substanz der Justiz geht, der Justiz und dem sauberen Gerichtswesen der Vorrang gegeben und die Sparideen verworfen hat, zumal der Spareffekt sich gegen null beläuft. Das Gesamtpaket an Gesetzesänderungen wird mit 10:0 Stimmen dem Landrat zu Annahme empfohlen.

://: Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

– *Erste Lesung Kantonsverfassung*

Kein Wortbegehren

– *Erste Lesung Gesetz über die politischen Rechte (GpR)*

Kein Wortbegehren

– *Erste Lesung Gesetz über die Organisation der Gerichte (GOG)*

Kein Wortbegehren

– *Erste Lesung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)*

Kein Wortbegehren

– *Erste Lesung Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO)*

Kein Wortbegehren

– *Erste Lesung Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)*

Kein Wortbegehren

– *Erste Lesung des Gesetzes über die Enteignung*

Kein Wortbegehren

://: Die ersten Lesungen der Kantonsverfassung, des Gesetzes über die politischen Rechte, des Gesetzes über die Organisation der Gerichte, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung,

des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und des Gesetzes über die Enteignung sind abgeschlossen.

Die 2. Lesungen und die Schlussabstimmungen zur Verfassungsänderung und den diversen Gesetzen sowie die Detailberatungen und Schlussabstimmungen zum Gerichtsorganisationsdekret und zum Landratsbeschluss werden, so Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP), am 17. Mai 2018 traktandiert.
